

Regeln zur Nutzung der allgemeinen Tiefkühlräume

im ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld

1. Berechtigte Nutzer

Berechtigt zur Nutzung der allgemeinen Tiefkühlräume 1 (13,40 m³) und 2 (17,50 m³) des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* im Raum U 05 / Geb. 365 sind die Institute des THEORETIKUM sowie das Institut für Umweltphysik.

2. Einlagerung

2.1 Die Einlagerung muss immer über den *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* - Abt. Biotechnik erfolgen.

- Die reguläre Einlagerung soll vorher dem *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* mitgeteilt werden.
- Die Noteinlagerung soll spätestens nach der Einlagerung dem *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* mitgeteilt werden.

2.2 Für den Transport der Materialien werden leihweise Transportboxen vorgehalten.

2.3 Die Begehungshäufigkeit sollte wegen der Vereisungsgefahr in Grenzen gehalten werden.

2.4 Eine Luftzirkulation im Kühlraum muss gewährleistet sein.

2.5 Für die Einlagerung von S1-Stoffen wird ein -24°C-Kühlschrank im Geb. 365 / Raum U 05 aufgestellt.

2.6 Für die Notversorgung und evtl. für Abtauarbeiten (dann jedoch kostenpflichtig) stehen -80°C-Kühltruhen zur Verfügung.

3. Noteinlagerungen

- 3.1 Als Noteinlagerung gilt die Einlagerung bei Ausfall der eigenen Kühlkammer. Noteinlagerungen sind kostenfrei für die Dauer der Reparatur der Kühlkammer. Danach sind die Materialien wieder in der eigenen Kühlkammer einzulagern bzw. wird für die Einlagerung Beitrag erhoben. Für Noteinlagerungen wird in erster Linie die kleinere -20°C-Kühlkammer im Geb. 365 / Raum U 05 vorgehalten.
- 3.2 Für den Notfall steht auch im Zentralen Tierlabor (Geb. 347) eine Kapazität von ca. 4 m² in einer -20°C-Kühlkammer zur Verfügung.

4. Voraussetzungen für die Einlagerung

- 4.1 Nicht eingelagert werden dürfen:
- Gefahrstoffe (Chemische Substanzen, von denen eine Gefahr ausgeht)
 - Isotopen
 - Stoffe nach Gentechnikgesetz (S 1 und S 2)
 - Stoffe nach Bundesseuchengesetz (L 1 und L 2)
 - brennbare Stoffe
 - Kadaver
- 4.2 Eingelagert werden dürfen jedoch:
- giftige Stoffe
 - reizende Stoffe (Säuren und Laugen) in kleinen Mengen
 - krebserregende Stoffe
- 4.3 Die Qualität der Verpackung muss in ordnungsgemäßem Zustand sein und den Vorschriften entsprechen.
- 4.4 Es sollen möglichst große Packungseinheiten verwendet werden.
- 4.5 Beschriftung der Einlagerungsboxen mit:
- Institut / Abteilung / Arbeitsgruppe etc.
 - verantwortliche Person mit Tel.-Nr.
 - Einlagerungsdatum
 - Kisten-Nr.
 - Summarische Inhaltsbeschreibung (bei Chemikalien mit Angabe, ob giftig oder nichtgiftig)

Material zur Kennzeichnung wird vor Ort und in der Hausverwaltung vorgehalten.
Ein Doppel der Beschriftungskarte soll in einem Karteikasten vor Ort hinterlegt werden.

5. Beitrag

- 5.1 Für die Nutzung der Tiefkühlräume wird von den Nutzern ein monatlicher Beitrag erhoben.
 - 5.2 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Flächenbedarf der einzulagernden Materialien und beträgt 40,90 EURO/m³/Monat.
-